

Kassel documenta Stadt
Oberbürgermeister
Ordnungsamt
Ordnungs- und
Aufsichtsangelegenheiten

Nicole Dietrich
nicole.dietrich@kassel.de
ordination-aufsicht@kassel.de
Telefon 0561 787 3186
Fax 0561 787 3055
IBAN DE16 5205 0353 0000 0110 99
BIC HELADEF1KAS

Hansa-Haus
Kurt-Schumacher-Str. 29
34117 Kassel
Zimmer 321
Montag, Dienstag,
Donnerstag und Freitag
8.30 – 12.30 Uhr
Mittwoch
14.00 – 17.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Behördennummer 115
Rechtshinweise
zur elektronischen
Kommunikation
im Impressum unter
www.kassel.de

34112 Kassel documenta Stadt

Piratenpartei Kassel
Christian Hachmann
Wolfsangerstraße 94
34125 Kassel

Kassel documenta Stadt

Verfügung zur Versammlung „Würdigung der Rolle von Hinweisgebern für die öffentliche Debatte“ - mein Zeichen 3222-Vers 29-14

25. März 2014
1 von 3

Guten Tag Herr Hachmann,

ich

bestätige

Ihre schriftliche Anmeldung vom 20. März 2014, am

10. April 2014 während der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr

eine Versammlung im Bereich des Rathauses durchzuführen.

Rechtsgrundlage: § 14(1) VersG.

**Das Thema der Veranstaltung lautet:
„Würdigung der Rolle von Hinweisgebern für die öffentliche Debatte“.**

Ich gestatte Ihnen auch das Benutzen von Megaphonen und Lautsprechern.

Rechtsgrundlage: § 46(1) StVO.

Verantwortlicher Leiter für den Aufzug und die Versammlung sind Sie Herr Christian Hachmann.

Diese Bestätigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

2 von 3

Die Versammlung ist am 10. April 2014 im Bereich des Rathauses durchzuführen.

Der Aschrottbrunnen vor dem Rathaus darf in die Versammlung nicht mit einbezogen werden.

Als verantwortlicher Leiter müssen Sie je angefangene 100 Versammlungsteilnehmer 5 Ordner einsetzen. Die Ordner müssen volljährig und durch weiße Armbinden mit der Aufschrift „Ordner“ zu erkennen sein.

Die Flugblätter müssen mit einem Impressum versehen sein und dürfen keinen strafbaren Inhalt haben.

Die Stangen der mitgeführten Transparente müssen aus nicht leitendem Material hergestellt sein. Die Stangen dürfen nicht länger als 2,5 m sein und müssen bei ausgestrecktem Arm der Trägerin bzw. des Trägers mindestens 1 m von der Stromoberleitung entfernt bleiben (Eigensicherung).

Das Merkblatt für Versammlungsleiter und Ordner bei öffentlichen Versammlungen und Aufzügen ist als Anlage beigefügt, zu beachten und – soweit mit dieser Verfügung nicht andere Auflagen festgesetzt worden sind – Bestandteil dieser versammlungsrechtlichen Bestätigung.

Als verantwortlicher Leiter haben Sie das Ende der Versammlung am 10. April 2014 um spätestens 15.30 Uhr förmlich zu erklären.

Speisen und Getränke dürfen während der Versammlung nicht abgegeben werden.

Bitte sorgen Sie dafür, dass der aus der Veranstaltung resultierende Abfall in der Umgebung eingesammelt und ordnungsgemäß beseitigt wird. Stimmen Sie sich gegebenenfalls zuvor mit den „Stadtreinigern“ ab.

Rechtsgrundlage: § 15(1) VersG

Die Polizei ist befugt, während der Versammlung weitere erforderliche Auflagen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erteilen.

Sofortige Vollziehung

Zur Durchsetzung der vorstehend aufgeführten Auflagen ordne ich die sofortige Vollziehung an.

Rechtsgrundlage: § 80 (2) Nr. 4 VwGO

Begründung:

3 von 3

Die genannten Auflagen sollen die öffentliche Sicherheit allgemein sowie die Sicherheit der Veranstaltungsteilnehmer und des Publikums im Besonderen gewährleisten. Dieser Anspruch liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse. Bei Verzicht auf diese Anordnung würde die aufschiebende Wirkung Ihres eventuellen Widerspruches den beabsichtigten Schutz unmöglich machen.

Rechtsgrundlagen

VersG

Gesetz über Versammlungen und Aufzüge in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1978 (BGBl. I S. 1789).

VwGO

Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl I Seite 17) in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl I Seite 686).

StVO

Straßenverkehrsordnung vom 16. November 1970 (BGBl I S. 1565).

Ihre Rechte - Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Rechtsbehelf des Widerspruchs gegeben. Dieser ist innerhalb eines Monats, nachdem er bekannt gegeben worden ist, beim Oberbürgermeister der Stadt Kassel, Ordnungsamt, Kurt-Schumacher-Straße 29, 34117 Kassel, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Hinweis:

Wenn der Widerspruch zurückgewiesen wird, können für den Widerspruchsbescheid Gebühren erhoben werden. Die Gebühr ermäßigt sich, wenn der Widerspruch zurückgezogen wird, bevor darüber entschieden wurde.

Gesetzeshinweise:

-
- §§ 68, 69, 70 und 74 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - vom 21. Januar 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch § 62 Abs. 11 des Gesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010)
 - Hessisches Verwaltungskostengesetz vom 11. Juli 1972 in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36)

Freundliche Grüße aus dem Ordnungsamt
im Auftrag

gez. Nicole Dietrich